



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 231.

Leipzig, Montag den 5. Oktober 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Berücksichtigung stellungloser Buchhandlungsgehilfen bei Ergänzung des Beamtenpersonals der Reichspostverwaltung.

Reichspostamt Berlin W. 66, den 26. September 1914.
IV. Q. - -

Auf das gefällige Schreiben vom 21.

Die Dienststellen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind bereits kurz nach Ausbruch des Krieges angewiesen worden, zur Hilfsleistung im Beamtendienst bei Bedarf die durch den Krieg und die Einschränkung gewerblicher Betriebe erwerbslos gewordenen Personen heranzuziehen. Im Anschluß hieran habe ich die Oberpostdirektion neuerdings noch besonders auf die zahlreichen Entlassungen von Angestellten kaufmännischer und gewerblicher Betriebe hingewiesen. Auch ist verfügt worden, daß in erster Linie solche Stellunglose zu berücksichtigen sind, die für Familienangehörige zu sorgen haben. Wenn für eine zu besetzende Stelle mehrere Bewerber vorhanden sind, so hat die zuständige Dienststelle die Verhältnisse zu prüfen und die Auswahl nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Es ist anzunehmen, daß hierbei auch stellunglose Buchhandlungsgehilfen die gebührende Berücksichtigung finden werden.

Abschrift des gefälligen Schreibens vom 21. und dieses Bescheides habe ich der zunächst beteiligten Oberpostdirektion in Leipzig zugehen lassen.

In Vertretung des Staatssekretärs
Graznow.

An den
Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Rechtshilfe im Kriege und Beschaffung von Barmitteln.

Von Dr. Alexander Elster (Friedenau).

Über das Thema der Rechtshilfe im Buchhandel und der Beschaffung von Kredit und Mitteln hat die bewährte Feder Robert Pragers in Nr. 216 d. Vbl. schon das Wesentliche mitgeteilt. Die folgenden Ausführungen sollen nur Ergänzungen bringen.

Daß der Buchhandel in dieser Zeit des Kur-Zeitungslesens sehr übel dran ist, liegt auf der Hand. Daß ihm aber trotzdem mit einem Moratorium nicht gedient wäre, ist auch meine Meinung. Das Moratorium ist ein Zeichen der Schwäche und schadet dem Gläubiger, ohne dem Schuldner zu nützen. Gleichgültig, wie gut oder schlecht einer in Wirklichkeit dasteht, hat beim Moratorium derjenige den Vorteil, der bisher schon langsam im Bezahlen, und der den Nachteil, der nachsichtig im Kreditieren war. Selbst wenn also Gelder von den Schuldnern jetzt trotz der aufrechterhaltenen Zahlungsverpflichtung schwer hereinzubekommen sind, so ist deren Eintreibung doch nicht ganz ausgeschlossen. Die Mittel, die mit Hilfe von Vereinsorganisationen angewandt werden können (allgemeine

Notizen über Zahlungspflichten, Bedienung der allgemeinen Meinung nach dieser Richtung), verdienen gepflegt zu werden.

Was wir gewöhnlich mit dem Worte »Teilmoratorium« bezeichnen, ist doch nur in sehr beschränktem Maße ein Schutz des Schuldners, der nicht zahlen will oder nicht zahlen zu können glaubt, und umschließt nach den am 4. August ergangenen Notgesetzen und den dazu erlassenen Bundesratsbestimmungen nur folgendes:

1. Das Prozeßverfahren wird unterbrochen, Zwangsvollstreckung und Konkurs aufgehoben, wenn eine Partei Kriegsdienste tut. (G. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 328);
2. Fristen und Wechsel des Scheckrechts verlängern sich, wenn die erforderliche Handlung infolge kriegerischer Ereignisse nicht vorgenommen werden kann. (G. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 327, u. Bef. v. 6. u. 7. Aug. 1914);
3. im Zivilprozeß kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten bei der Verkündigung des Urteils eine Zahlungsfrist von 3 Monaten gewähren, wenn die Geldforderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist, und die Vollstreckung auf 3 Monate einstellen — auch für nicht im Kriegsdienst Stehende (Bef. v. 7. Aug. 1914), oder den Eintritt der Rechtsfolgen wegen solcher Nichtzahlung aufheben. (Bef. v. 18. Aug. 1914);
4. besondere Vorschriften für das Konkursverfahren, Abwendung des Konkurses, für Auslandswechsel u. dgl.

Man sieht, daß hier von einem allgemeinen Zahlungsausschub nirgends die Rede ist. Es handelt sich nur um besondere Maßnahmen, sobald die Gerichte schon mit einer Angelegenheit befaßt worden sind oder im speziellen Fall mit ihr befaßt werden.

Für den ordnungsmäßigen, sorgenlosen Geschäftsgang bietet das nichts. Auch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, daß demjenigen, der Kriegsdienste tut, allgemein ein Nachlaß oder Aufschub seiner Verpflichtungen gewährt wäre. Nur gegen prozessuales Vorgehen ist er geschützt. Und dieser Schutz bezieht sich nur auf Einzelpersonen, nicht auf Firmen, Gesellschaften usw., deren Inhaber und Leiter im Felde ist. Bezieht sich also der Schutz gegen prozessuales Vorgehen nur auf Einzelpersonen, die Kriegsdienste tun, so kommt dies nur als Nachteil für den Sortimentier, in keiner Weise als Wohltat für den Buchhändler überhaupt in Betracht. Die weiteren Bestimmungen (oben Nr. 2 u. ff.) sind nicht auf Kriegsdiensttuer beschränkt, mithin auch nicht auf Einzelpersonen, kommen also auch Firmen und Handelsgesellschaften zugute. Aber es sind eben nur Hilfen, die entweder im Wechsel- und Scheckverkehr oder vor den Gerichten gelten.

Das Konkursverfahren kann der Kaufmann nach der Bekanntmachung vom 8. August 1914 abwenden, wenn er eine Geschäftsaufsicht über sich einsetzen läßt. Dies setzt voraus, daß die Zahlungsunfähigkeit in den Kriegsverhältnissen ihren Grund hat und voraussichtlich nach dem Kriege behoben sein wird, — ist also etwas, was auch den soliden Geschäftsmann treffen kann. Das ist das eine der wesentlichen Hilfsmittel.

Zur Erlangung einer Zahlungsfrist für eine fällige Schuld bedarf es auch keines förmlichen Prozesses; der Schuldner muß nur den Gläubiger — und zwar am Wohnsitz des Gläubigers — vor Gericht laden und beim Gericht die Bestimmung einer Zahlungsfrist von längstens drei Monaten beantragen. Die Lage des Schuldners muß nach dem Urteil des Gerichts einen solchen Zahlungsausschub rechtfertigen, und zugleich darf der Zahlungsauf-